



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr.

Nr. 3.

JANÓW, am 1. März 1917.

Inhalt: 1. Kreiskommando-Übernahme. 2. Amtstage. 3. Notstandsaktion. 4. Belobende Anerkennung. 5. Polnischer Adler, Nationalfarben. 6. Fleischlose Tage. 7. Betrauung der Gendarmerie-Zugs- und Postenkommandanten mit dem Strafrechte. 8. Beschlagnahme von Sämereien, Regelung des Handelsverkehrs mit denselben. 9. Aufbringung von Hülsenfrüchten. 10. Zuckerpreise. 11. Verkaufszwang von Metallen und Metallgegenständen. 12. Aufnahme der Landesbewohner in den prov. Finanzwachdienst. 13. Verbot der Einhebung durch die Städte und Gemeinden der Kommunalsteuer vom Salze. 14. Einziehung von Teilstücken der Zweikronen-Noten. 15. Erzeugung und Verkehr von Peisachbranntwein. 16. Paßvidierung Granica. 17. Identitätskarten. 18. Frühjahrsanbau. 19. Kohlenbestellungen. 20. Verbot der Verwendung von Leder für techn. Zwecke. 21. Rubelnoten-Falsifikate. 22. Regelung der konzessionierten Gewerbe. 23. Geburtsausweise und Matrikenführung. 24. Forstfrevel der Servitutsberechtigten. 25. Postpaketverkehr. 26. Militärgerichtliche Verurteilungen. 27. Zivilgerichtliche Verurteilungen. 28. Steckbrief. 29. Verlustanzeigen.

1. Übernahme des Kreiskommandos.

Ich habe mit 13. Feber 1917 das Kreiskommando übernommen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

PEINLICH EDLER v. IMMENBURG m. p.,
Oberstleutnant.

2. Amtstage im März 1917.

Im Monate März werden die Amtstage wie folgt abgehalten:

1. Am 19. März um 10 Uhr vormittags in Janów im Lokale der Finanzabteilung für die Gemeinden: Janów, Kawęczyn und Chrzanów.

2. Am 20. März um 10 Uhr vormittags im Magistrate Kraśnik für die Gemeinden: Kraśnik, Urzędów, Wilkołaz, Zakrzówek und Dzierzkowice.

3. Am 21. März um 10 Uhr vormittags im Gemeindeamte Gościeradów für die Gemeinden: Annapol, Kosin, Zaklików und Gościeradów.

4. Am 22. März um 10 Uhr vormittags im Gemeindeamte Modliborzyce für die Gemeinden: Potok, Brzozówka und Modliborzyce.

Bezüglich Teilnahme an diesen Amtstagen gelten die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 20 vom 1. Oktober 1916, P. 7.

3. Notstandsaktion.

Anläßlich der Übernahme des k. u. k. Kreiskommandos assigniere ich nachstehende Unterstützungen:

1. Zu Handen des H. Leon Hempel aus Skorzyce, Großgrundbesitzer und Vorsitzender des Notstandshilfskomitees:

a) für die armen Christen und Juden des Kreises Janów	2000 K
b) für Waisenhäuser und Kinder- asyle im Kreise Janów	1000 „
2. zu Handen des Bürgermeisters der Stadt Janów:	
c) Greisenasyl Janów	500 „
3. zu Handen des H. R. A. Dr. Pańczyszyn:	
d) für das Epidemiespital Janów (Abt. für Zivilkranke)	300 „
Zusammen	<u>3800 K</u>

4. Belobende Anerkennung.

Bei der Lokalisierung des in Grojec, Gde. Potok, am 12./XII. 1916 ausgebrochenen Schandenfeuers haben sich laut Meldung des Gendarmeriepostens Potoczek die beim Gutsbesitzer Herrn Przanowski in Potoczek eingeteilten Ulanen Andreas Zbrożek und Peter Lipkiewicz des Ersatzkaders, UR. 4, besonders verdient gemacht.

Ich spreche diesen Soldaten die belobende Anerkennung des k. u. k. Kreiskommandos aus.

5. Polnischer Adler und Nationalfarben auf den Amtstafeln der Gemeinden.

Zufolge Verordnung MGG. BZCH Nr. 159/17 wird verlautbart, daß gegen die etwa von den Gemeinden beabsichtigte Anbringung auf bzw. über ihren Amtstafeln des polnischen Adlers gegen die Ersichtlichmachung im Texte der Amtstafeln der Zugehörigkeit zum Königreiche Polen, wie auch gegen die Verwendung von polnischen Nationalfarben bei Aufschriften etc. kein Anstand obwaltet.

6. Fleischlose Tage — Verlegung.

Ad Verordnung des MGG. vom 4./I. 1917, Op. Nr. 88577/17, werden die fleischlosen Tage auf:

Montag, Mittwoch und Freitag
jeder Woche verlegt.

An diesen Tagen ist der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern einschließlich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des MGG. verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

7. Betrauung der Gendarmerie-Zugs- und Posten-Kommandanten mit dem Strafrechte.

Auf Grund der Bestimmungen des § 3, Art. III der Vdg. des AOK. vom 19./VIII. 1915, Nr. 30, betraue ich die Gendarmerie-Zugs- und Postenkommandanten ad Personam mit der Erlassung von Strafverfügungen wegen Übertretungen polizeilicher Anordnungen (Sanitäts-, Veterinär-, Straßenpolizeiliche-, Mahlanordnungen, Meldevorschriften, Polizeistundenübertretungen, Sonntagsruhebruch, Nichtanmeldung der Geburts-, Ehe-, und Sterbefälle, Marktpolizeiliche Übertretungen, Nichtbeistellung von Vorspannen, Feuerpolizeiliche Übertretungen, Ausweislosigkeit) bis zum Ausmaße von 50 Kronen bzw. 5 täg. Arrest. Diese Geldstrafen fallen der Notstandsfürsorge zu.

Mit der Zustellung der Strafverfügungen gegen Empfangsbestätigung, Eintreibung der auferlegten Geldstrafen, werden die Gemeindeämter betraut und sind die eingehobenen Gelder im Wege der Gendarmerie-Zugs- bzw. Postenkommanden der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos zuzusenden.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen ist die Arreststrafe — wobei je 10 K Geldstrafe für 1 Tag Arrest zu rechnen ist — im Gemeindearreste in Vollzug zu setzen. Die Bestraften haben sich in diesem Falle selbst zu verpflegen.

Derlei Arreststräflinge können während der Abbüßung der Arreststrafe auch zu Arbeitszwecken (Straßenbau, Getreideabschub, Reinigungsarbeiten usw.) unter Aufsicht verwendet werden.

Eventueller Lohn ist nach Abbüßung der Arreststrafe auf Grund einer Lohnliste auszahlbar.

Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung beim k. u. k. Kreiskommando — im Wege des betreffenden Gendarmie-Zugs- bzw. Postenkommando — ein Einspruch erhoben werden. Nach Erhebung der Angaben des Einspruches, erfolgt die Vorlage desselben an das k. u. k. Kreiskommando, welches hierauf das ordentliche Strafverfahren anordnen wird.

Wenn innerhalb der 8täg. Frist kein Einspruch erhoben wird, ist die Strafverfügung vollstreckbar, was auch in diesem Falle (vor Ablauf der Rekursfrist) erfolgen kann, wenn das Strafdelikt genügend nachgewiesen ist.

8. Beschlagnahme von Sämereien und die Regelung des Handelsverkehrs mit denselben.

Vdg. des k. u. k. MGG. vom 8. Jänner 1917.

Auf Grund der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 VBl., finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Wicke, Pferdebohnen, Peluschke, Lupine, Seradella, Esparsette, Rotklee, Weißklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen, Futterrübensamen und Möhrensamen, sowie sämtliche Gräser und Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien, sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Militär-General-Gouvernements weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert, bzw. gekauft werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote erfolgten, sind ungültig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung.)

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen.

Den Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Einkaufsberechtigung der Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien wird bis zur Beendigung des Frühjahrsanbaues 1917, d. h. bis 30. Juni 1917 die Polnische landwirtschaftliche Zentrale in Lublin betraut. Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämereien an Privathändler ausgestellt wurden, für ungültig erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämereien wird jedoch das Militär-General-Gouvernement erforderlichenfalls auch im eigenen Wirkungskreise durch die landwirtschaftlichen Abteilungen des Kreiskommandos aufbringen.

§ 5.

Vertreter der Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale.

Die Polnische landwirtschaftliche Zentrale ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien Vertreter aufzunehmen. Jeder Vertreter erhält eine von der Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale ausgestellte und mit der Unterschrift des für die Zentrale vom Militär-General-Gouvernement ernannten Verwaltungskommissärs versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

§ 6.

Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale erhält von derselben Transportlegitimationen in Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf-, bzw. Verkaufsvertrag im Durchschreibeverfahren eingetragen wird. Eine Abschrift dieses Vertrages bleibt im

Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Übernahmsmagazin, Verladestation), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder in einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Transportlegitimationen sind von denselben nach Ablieferung, bezw. Übernahme der Sämereien dem Vertreter der Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale zu übergeben, welcher dieselben zu sammeln und allwöchentlich dem zuständigen Kreiskommando einzusenden hat.

§ 7.

Bahntransport.

Der Bahntransport erfolgt auf Grund eines vom Militär-General-Gouvernement ausgestellten Überfuhrscheines.

§ 8.

Preise.

Die Ein- und Verkaufspreise der Sämereien werden bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.

§ 9.

Verkaufszwang für Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämereien befinden, haben dieselben bis 15. März 1917 der Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Samenvorräte keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Übernahmspreis je nach der Qualität und der Marktlage das Militär-General-Gouvernement.

Alle bei Nichtproduzenten lagernden, bis 15. März 1917 zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien werden nach durchgeführtem Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

§ 10.

Verkaufspflicht der bei Produzenten vorhandenen Überschüsse.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Überschüsse an obgenannten Sämereien bis spätestens 31. März 1917 ausschließlich der Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale zum Kaufe anzubieten.

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.

§ 11.

Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern wollen, haben denselben längstens bis 15. März 1917 der Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale, bezw. deren für einzelne Kreise angestellten Vertretern anzumelden.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 10 der eingangs zitierten Verordnung des Armeeoberkommandanten bestraft.

§ 13.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfall und wird der Kaufpreis, bezw. der Erlös für verfallen erklärte Gegenstände vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

9. Aufbringung von Hülsenfrüchten.

Da die angeordnete Aufbringung von Hülsenfrüchten die erwarteten Erfolge nicht gezeitigt hat, wurde der Ankauf der Hülsenfrüchte an legitimierte Einkäufer

Hersch Josef Ajbuschütz
und Isak Friedmann, übergeben.

Dieselben sind verpflichtet, die angesammelte Ware an die nächste Fassungsstelle abzuschicken.

Im Interesse der klaglosen Versorgung der Truppen mit Gemüse, werden alle Militär- als auch Gemeinde-Organen aufgefordert, den durch die Intendanz des MGG. — vidiert durch das Kreiskommando, legitimierten Einkäufer kräftig zu unterstützen.

10. Zuckerpreise.

Vdg. des k. u. k. MGG. vom 16. Jänner 1917.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandos vom 4. Mai 1916, Nr. 57 VBl., verordne ich, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 5. Juni 1916, Nr. 47 VBl. des k. u. k. MGG., haben zu lauten:

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Großhändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg nicht raffinierter Kristallzucker um K 266·30
100 „ raffinierter Zucker um . . . „ 276·—

Diese Preisbestimmung gült für die Abgabe im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker vom Großhändler an den Kleinverschleißer werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierter
Kristallzucker K 1·12
1 polnisches Pfund raffinierter Kristall-
zucker „ 1·16

Die Preisbestimmung gült für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleißers. Die Transportkosten werden dem Großhändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierter
Kristallzucker K 1·16
1 polnisches Pfund raffinierter Kristall-
zucker „ 1·20

Artikel II.

§ 5.

Am Tage der Kundmachung sind bei den Großhändlern die Zuckermengen, welche diese auf Lager, im Anrollen oder noch abzunehmen haben, festzustellen.

Für je 100 kg dieser Zuckermengen ist eine Nachzahlung von K 95·50 einzuheben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

11. Beschlagnahme und Verkaufszwang von Metallen und Metallgegenständen.

Vdg. des k. u. k. MGG. vom 25. Jänner 1917.

Auf Grund der §§ 52 und 53 des Ueber-einkommens vom 18. Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Es werden unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und des Verbrauches, bezw. der Verarbeitung beschlagnahmt: Nickel, Kupfer, Messing, Rotguß, Bronze, Tombak, Blei, Zinn und Zink in allen vorkommenden Formen.

§ 2.

Verkaufszwang.

Jeder Besitzer oder Verwahrer folgender Metalle und Metallgegenstände, und zwar:

1. der Altmetalle in jeder Form, Aschen und Krätzen derselben;
2. der nicht eingebauten Halbfabrikate (Tafeln, Platten, Bleche, Stangen, Rohre, Drähte und rohe Abgüsse);
3. der neuen oder gebrauchten Fabrikate in folgenden Formen: Haus-, Küchen- und Tafelgeräte, Geschirre aller Art, nicht eingebaute Kessel, Warmwasserbereiter, Wasserbehälter, Mörser, Messinggewichte von 1 Pfd. aufwärts, Leuchter, Bügeleisen, Hut- und Kleiderhaken und Baubeschläge,

— ist verpflichtet, den legitimierten Einkäufern (§ 5), sobald sie bei ihm vorsprechen und sich legitimieren, diese Gegenstände zu den in § 6 angegebenen Preisen, welche nicht unterboten werden dürfen, zu verkaufen.

Die gleiche Verpflichtung obliegt auch jedem Erzeuger und Händler der in § 3, sub 1)

aufgezählten zum Verkaufe auf Lager liegenden Gegenstände.

Ausgenommen vom Verkaufszwange sind Gegenstände, die einen besonderen künstlerischen Wert darstellen. Bestandteile von geringem Gewichte, durch deren Abnahme der Hauptgegenstand unbrauchbar werden würde und jene zum Haushalte unbedingt erforderlichen Gegenstände, für welche ein Ersatz nicht geschaffen werden kann.

§ 3.

Anmeldepflicht.

Die Besitzer nachfolgender Metallgegenstände und Einrichtungen aus obigen Metallen, bei welchen eine Ersatzbeschaffung notwendig ist, und zwar:

1. der Badeöfen, Wannen, Geländer, Griff- und Schutzstangen, Türdrücker und Schilder, Tür- und Torgriffe, Ofentüren, Brunnenstiefel, Pipen, Wasserleitungshähne und sonstige Armaturen, soweit dieselben montiert, bezw. im Gebrauche stehen;
2. der Kupferdächer, deren Bestandteile, Dachrinnen und Abflußrohre aus Kupfer;
3. der Bestandteile von Apparaten und Maschinen, Kupferkabel (armierte als auch blanke), Werksbehelfe und Werkzeuge in gewerblichen und industriellen Anlagen

haben diese Gegenstände und Einrichtungen bis längstens 15. März d. J. bei der Metallzentrale Aktien-Gesellschaft (Expositur Lublin), anzumelden, damit rechtzeitig Verhandlungen betreffs Gewährung entsprechender Ablieferungstermine und Erleichterung der Ersatzbeschaffung gepflogen werden können.

Die für die Anmeldung vorgeschriebenen Formulare sind beim Gewerberferate des k. u. k. Kreiskommandos unentgeltlich erhältlich.

§ 4.

Von der Verordnung betroffene Personen etc.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) Hausbesitzer, Vereine, Behörden, Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, Stadtverwaltungen, Gemeinden, Heil- und Kuranstalten, Theater und Kasernen;
- b) Haushaltungen;

- c) Erzeuger und Händler, welche die in den §§ 2 und 3 aufgezählten Gegenstände erzeugen oder mit denselben Handel treiben, insbesondere auch Gießereien, Armaturen- und Maschinenfabriken, Kupferschmieden, Schlossereien etc.

§ 5.

Einkaufsberechtigung.

Einkaufsberechtigt sind nur die Metallzentrale Aktien-Gesellschaft (Expositur Lublin) und deren Einkäufer, welche von der k. u. k. Rohstoffzentrale des Militär-General-Gouvernements legitimiert werden. Dieselben sind verpflichtet, für die abgelieferten Metalle und Metallgegenstände die Vergütungssätze (§ 6) sofort beim Einkaufe bar zu bezahlen und dem Metallgeber einen amtlich vorgeschriebenen Einkaufsschein auszufolgen, aus welchem Gegenstand, Gewicht und Preis zu ersehen ist.

§ 6.

Vergütung.

Für die in den §§ 2 und 3 aufgezählten Gegenstände ist folgende Vergütung zu leisten:

Fertigfabrikate u. Halbzeug aus Reinnickel	K 1100.-
Sonstiger Reinnickel	„ 800.-
Reines Elektrolytkupfer aus für eigens demontierten elektrischen Leitungen und Apparaten, sowie Blitzableitern	„ 400.-
Reines Rohr- und Apparatekupfer aus eigens demontierten Apparaten	„ 450.-
Kupfergeräte aus Haushaltungen, Gast- wirtschaften etc., ohne fremde Be- standteile	„ 440.-
Altkupfer	„ 400.-
Kupferspäne und Leichtkupfer	„ 360.-
Neue Rohre, Bleche und gezogene Stangen aus Messing und neue Fertigfabrikate	„ 300.-
Neue und eigens demontierte Messing- armaturen	„ 265.-
Schnitzmessing	„ 260.-
Schweres Gußmessing	„ 240.-
Messingspäne und Leichtmessing	„ 200.-
Neue und eigens demontierte Rotguß- armaturen und Fertigfabrikate	„ 320.-
Schwerer Rotguß	„ 280.-
Rotgußspäne und Siebe	„ 220.-
Schwere Bronze u. Bronzearmaturen	„ 320.-
Neue Bleifabrikate und Halbfabrikate	„ 105.-
Blockblei	„ 85.-

Weichblei, alt	K	70.-
Akkumulatorenblei	„	45.-
Bleischlamm aus Akkumulatorenbat- terien, lufttrocken	„	32.-
Hartblei mit mindestens 5% Antimon- gehalt	„	120.-
Bleilettern	„	240.-
Stereotypmetall	„	200.-
Markenzinn (Banca, Straits, Billiton) in Original-Blöcken oder laut Ana- lyse mit einem Feingehalt von über 99,5%	„	2200.-
Geräte aus Zinn, wie Teller, Schüsseln, Krüge, Zimente, Zuckerbäckerformen, Wärmeflaschen und sonstige Gefäße und Geschirre, Schanktassen, Bade- wannen, Pipen, Armaturen, Kerzen- formen	„	900.-
Zinkblech, neu	„	90.-
Zinkblech, alt, Zinkabfälle u. Zinkguß	„	72.-

Alle vorstehenden Preise verstehen sich für 100 kg effektives Metall der betreffenden Kategorie, frei von fremden Bestandteilen.

§ 7.

Aufsicht und Schlichtung der Streitfälle.

Verkäufer und legitimierte Einkäufer können die Vermittlung der Ortsbehörde in Anspruch nehmen.

In Streitfällen, welche durch diese Vermittlung nicht beigelegt werden, entscheidet das zuständige Kreiskommando und endgültig das Militär-General-Gouvernement (Rohstoffzentrale) an welche auch Anzeigen und Beschwerden gegen die Einkäufer zu richten sind.

§ 8.

Strafbestimmungen und Verfahren.

Die Übertretung der §§ 2 und 3 dieser Verordnung und alle auf die Vereitelung dieser Vorschriften hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäß Artikel II, § 1 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 VBl., vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten geahndet. Außerdem kann der Verfall der verheimlichten oder sonst irgendwie hinterzogenen Gegenstände ausgesprochen werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der letztzitierten Verordnung des Armeeeoberkommandanten.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

12. Aufnahme der Landesbewohner in den provisor. Finanzwachdienst.

F. A. Nr. 106502.

Das k. u. k. Armeeeoberkommando hat mit Erlaß M. V. P. Op. Nr. 66390/16 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des MGG. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

- a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug);
- b) eine der ihnen zufallenden Dienstesphäre entsprechende Intelligenz;
- c) makelloses Vorleben;
- d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;
- e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schließlich die Verpflichtung, mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diesen Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

- 1. das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich) 3 K 90 h
 - 2. Löhnung, täglich 2 K 74 h
 - 3. Feldzulage „ 1 K 20 h
- von 10 zu 10 Tagen im Vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Außerdem erhalten sie die Bekleidung u. zw.: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

13. Verbot der Einhebung durch die Städte und Gemeinden der Kommunalsteuer vom Salze.

Es ist zur Nachricht des k. u. k. MGG. gelangt, daß einzelne Gemeinden (insbesondere Stadtgemeinden) in einigen Kreisen bei Ein- und Ausfuhr des Speisesalzes in bezw. aus der Gemeinde die Einhebung der Verzehrungs- bzw. Approvisationssteuer eingeführt haben u. zw. in der Höhe von 50 K per 1 Waggon Salz.

Das k. u. k. MGG. hat mit dem Erlasse vom 3. Feber 1917, F. A. W. 101419/17 die Einhebung der Kommunalsteuer vom Salze verboten.

14. Einziehung von Teilstücken der Zweikronen-Noten.

(Ad AOK.-Erlaß J. Nr. 11141 vom 12./I. 1917.)

Die halben und viertel Zweikronen-Noten werden von den Kassen der österreichisch-ungarischen Bank im allgemeinen bis 31. Jänner 1917 noch ohne Abzug, später aber nur mehr gegen die in dem bezüglichen Normale festgesetzte Kostenvergütung angenommen.

Von staatlichen, militärischen und anderen öffentlichen Kassen, sowie von den Verkehrsanstalten und in berücksichtigungswürdigen Fällen auch von Privatpersonen werden die Kassen der österreichisch-ungarischen Bank solche geteilte Noten ohne Abzug noch bis Ende Feber annehmen.

Es wird daher verlautbart, daß halbe und viertel Zweikronen-Noten nur bis zum 20. Feber 1917 bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos Janów angenommen bzw. eingewechselt werden.

15. Erzeugung und Verkauf von Peisachbranntwein.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat der Brennerei in Kośminek bei Lublin, dann in Kielce und in Budzyń bei Busk die Erzeugung des Peisachbranntweines aus saurerer Melasse bewilligt.

Der erzeugte Peisachbranntwein wird in, mit vorgeschriebener Etikette versehenen, amtlich versiegelten Flaschen von einem Inhalte von $\frac{1}{20}$ Eimer verkauft werden.

Der Verschleiß des Peisachbranntweines kann nur auf Grund einer vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando erteilten Konzession, nach Entrichtung der vorgeschriebenen Patentgebühren, jedoch nur in der Zeit vom 1. Feber bis 1. Mai 1917 — und nur an die Glaubensgenossen des Verschleißers (Juden) — erfolgen.

16. Paßvidierungsstelle Granica.

Ad Verordnung des MGG. vom 15./I. 1917, B. Nr. 102202/17.

Mit dem 15. Jänner 1917 wurde die Paßvidierungsstelle in Szczakowa nach Granica verlegt.

17. Identitätskarten.

Ad P. 8, alinea 2, A.-Bl. Nr. 3 vom 2./II. 1916 wird angeordnet:

Die Identitätskarten für die Bevölkerung Janów sind von nun an auf Grund einer Bescheinigung des Stadtmagistrates seitens des Gendarmeriepostens Janów auszufolgen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des oben angeführten Amtsblattes.

18. Frühjahrsanbau 1917.

Der Frühjahrsanbau im Jahre 1917 ist nach denselben Grundsätzen wie die bisherigen Frühjahrs- und Herbstanbauarbeiten durchzuführen. Es müssen alle Flächen, die im Herbst 1916 nicht bebaut wurden, im Frühjahr 1917 unbedingt angebaut werden. Wo es nur möglich ist, ist die Anbaufläche besonders für

Weizen, Sommerroggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln zu vergrößern.

Die Vorarbeiten für den Frühjahrsanbau sind, sobald es die Witterungsverhältnisse erlauben, sofort in Angriff zu nehmen.

Das Gemeindeamt hat schon jetzt im Verein mit den Wirtschaftskommissionen alles so zu organisieren, daß der Frühjahrsanbau dann glatt von statten geht. Es sind Erhebungen zu pflegen, ob die nötigen Saatgutmengen, Kunstdünger, Maschinen und Arbeitskräfte vorhanden sind.

Was die Deckung des Arbeiterbedarfes anbelangt, so ist die zwangsweise Heranziehung auch von Frauen und im arbeitsfähigen Alter stehenden Kindern zur Anbauarbeit schon jetzt vorzubereiten; die einzelnen Ortschaften einer Gemeinde haben sich, wenn nötig, gegenseitig durch Beistellung von Arbeitern auszuheilen.

19. KUNDMACHUNG.

Am 31. Jänner 1917 erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa, welche bisher die „Tepege“, Dąbrowa, Sobieskistraße, innehatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und noch nicht ausgelieferten Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Am 1. Feber 1917 sind deshalb alle Kohlenaufträge nur mehr an das

Kommerzielle Referat

des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos zu richten, welches dieselben an das k. u. k. Militärbergamt zur Erledigung einschicken wird.

Ein direkter Verkehr mit dem Letzteren hat für die Folge ganz zu entfallen.

An die „Tepege“ eingezahlte Beträge, für die noch nicht erhaltenen Lieferungen, sind bei derselben direkt zu reklamieren.

20. Verbot der Verwendung von Leder für technische und Sattlerzwecke.

Der Mangel an Rohware erfordert gebietlich, daß jede Haut und jedes Fell ausschließlich zur Schuherzeugung Verwendung findet und hiefür gesichert wird.

Daher ist verboten:

1. Rohhäute für Geschirrlleder zu verarbeiten oder zu Reparaturzwecken von Geschirren zu verwenden;

2. die Verwendung von Leder zur Erzeugung von Riemen und Treibriemen, für Abdichtungen, wie: Pumpenklappen, Manschetten und dgl.

Als Ersatz ist zu verwenden:

Für Geschirre: Gurten und Seilerwaren, für Geschirreparaturen: alte Geschirre oder Kombinationen mit Gurten und Seilerwaren,

für neue Treibriemen und Riemen: Treibriemen aus stillliegenden Betrieben, ansonsten Ersatzriemen, wie: Balata-, Ecco-Riemen und ähnliche Produkte aus Baumwolle und dgl.

Zur Reparatur von Lederriemen: nur alte Riemen dieser Art,

zu Abdichtungen, wie: Pumpenklappen, Manschetten etc.: Fibrin, Klingerit und dgl. in entsprechender Stärke, das aus der Monarchie zu beschaffen ist.

Militärische Formationen haben Zuggeschirre bei der zuständigen Intendanz anzusprechen.

21. Rubelnoten-Falsifikate.

Es wird bekanntgegeben, daß in letzter Zeit im Handelsverkehr in größeren Mengen 500-Rubelnoten erscheinen, die angeblich belgisches Falsifikat sind.

Est ist die Bevölkerung auf geeignete Weise aufmerksam zu machen, daß diese und andere Rubelnoten vielfach in mehr oder weniger gelungenen Nachahmungen zirkulieren, somit bei Annahme russischen Geldes mit besonderer Vorsicht verfahren werden muß, um sich vor Schaden zu schützen.

22. Regelung des Handels und Gewerbes.

§ 1.

Den russischen Gesetzen entsprechend, werden alle Handels- und Gewerbeunternehmungen in konzessionierte und nicht konzessionierte (freie) geteilt.

§ 2.

Nachstehende Erwerbschaften werden als konzessionspflichtig anerkannt:

1. Verschleiß von Tabakfabrikaten (Tabaktrafiken) AOK.-Vdg. vom 26./7. 1915 W. 28 VBl. und vom 8./3. 1916 W. 50 VBl.

2. Verschleiß von Stempelmарken und anderen Wertzeichen.

3. Beherbergung von Fremden (Gasthäuser, Hotels, Einkehrhäuser, möblierte Zimmer).

4. Verabreichung warmer und kalter Speisen und Imbisse.

5. Verabreichung von Kaffee, Tee und Schokolade.

6. Ausschank von Bier, Porter, Wein, Met, Obstweine.

7. Verkauf von Bier, Porter, Wein, Met, Obstwein in handelsmäßig geschlossenen Flaschen und Gefäßen.

8. Füllung von Flaschen mit Bier.

9. Ausschank gesüßter geistiger Getränke und Verabreichung von Tee mit Rum oder Kognak.

10. Verkauf gesüßter geistiger Getränke in handelsmäßig geschlossenen Flaschen und Gefäßen.

11. Ausschank von Monopolbranntwein (AOK.-Vdg. vom 22./4. 1916 W. 55 VBl. — MGG.Vdg. vom 26./9. 1916 W. 75 VBl.)

12. Verkauf von Spiritus und Monopolbranntwein in handelsmäßig geschlossenen Flaschen und Gefäßen.

13. Erhaltung ständiger Lichttheater (Kinotheater, Panoramen).

14. Erhaltung zulässiger Spiele.

15. Verkauf von Spielkarten.

16. Bäcker und Zuckerbäckergewerbe.

17. Zuckerhandel (AOK.-Vdg. vom 4./5. 1916 W. 57 VBl.) und Erzeugung von Karamellen, Bonbons, Kanditenzucker.

18. Erzeugung von Sodawasser und künstlichen Mineralwässern.

19. Erzeugung und Verschleiß von pharmazeutischen Mitteln und diesbezüglichen Rohprodukten (Apotheken, Apothekenmaterialienlager, Drogerien).

20. Erzeugung von Toilettemitteln auf chemischem Wege.

21. Erzeugung von Stearin- und Paraffinfabrikaten und Seifenerzeugung.

22. Chemische Putzanstalten.

23. Badeanstalten.

24. Leichenbestattungsunternehmungen.

25. Rasier- und Friseurgewerbe.

26. Trödlergeschäft: Verkauf von abgetragenen Kleidern.

27. Warenhandel im Umherziehen und gewerbsmäßiges Besuchen mit Waren von Jahr- und Wochenmärkten außerhalb des Wohnsitzes.

28. Verkauf und Haltung am Lager von Petroleum und anderer feuergefährlichen Stoffe.

29. Arbeits- und Anstellungsbureaus.

30. Rauchfangkehrergewerbe.

31. Kanalräumer- und Schindergewerbe.

32. Photographische Anstalten.

33. Buchdruckereien und Schriftvervielfältigungsanstalten.

34. Buch- und Bilderhandlungen, auch Antiquariate.

35. Zeitungsbureaus, Annonzen- und Plakatierungsbureaus.

36. Speditionsbureaus (Überführung von Möbeln).

37. Fiakergewerbe.

38. Pferdehandel.

39. Gerbereien von Rohhäuten.

40. Erzeugung und Verkauf von Waffen und Sprengstoffen.

41. Sämtliche fabrikartig betriebene Anlagen mit Benützung von Maschinen oder wo mehr als 10 Arbeitskräfte zur Herstellung der betreffenden Produkte beschäftigt sind.

Der obige Ausweis wird je nach dem Bedarf mit beonderen Verfügungen ergänzt und werden eventuell auch andere Erwerbsarten unter den Begriff des konzessionierten Gewerbes unterzogen werden.

§ 3.

Alle übrigen nicht als konzessioniert anerkannten Erwerbschaften werden als frei betrachtet, und ist zur Aufnahme deren Betriebe eine schriftliche Meldung bei dem k. u. k. Kreiskommando und Entrichtung der entfallenden Patentsteuer vor der Inbetriebsetzung des Gewerbes ausreichend.

§ 4.

Kein Handel oder Gewerbe darf eröffnet und in Betrieb gesetzt werden, bevor die entfallende Patentsteuer nicht entrichtet bzw. die Befreiung von der Patentsteuer nicht zuerkannt worden ist.

§ 5.

Die Aufnahme der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes oder Handels ist von der vorherigen Erlangung einer Konzession abhängig.

Zu diesem Zwecke ist vor der Aufnahme der Ausübung betreffender Erwerbsarten ein vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch beim k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

Dem Gesuche ist nachstehendes beizulegen:

1. Ein Reisepaß oder ein Tauf- bzw. Geburtsschein;
2. die bisher erlangten Konzessionsdekrete, von den russischen, sowie von den Okkupationsbehörden;
3. eine Skizze des Gewerbelokales und dessen Beschreibung.

Vor Erlangung der Konzession ist die Inbetriebsetzung konzessionierter Gewerbe unzulässig.

Die Konzession muß in der Regel persönlich ausgeübt werden.

Ausnahmen kann das k. u. k. Kreiskommando bewilligen.

§ 6.

Jeder Gewerbe- oder Handelsinhaber ist verpflichtet, sein Lokal mit einem, die Gewerbeart sowie den Vor- und Zunamen des Inhabers aufweisenden Schilde zu versehen.

Die Aufschriften in anderer als polnischer und deutscher Sprache und mit anderen als lateinischen Buchstaben sind unzulässig.

§ 7.

Das Konzessionsdekret bzw. bei den freien Erwerbsarten Patentzeugnis soll, in Rahmen eingefast, im Lokal an auffallender Stelle angebracht werden.

§ 8.

In Geschäften, wo Konsum- bzw. andere zum täglichen Gebrauch notwendigen Artikeln

wie: Kohle, Petroleum, Seife usw. verkauft werden, soll ein Preisverzeichnis und in den Restaurants, Kaffeehäusern und Ausschänken ein Speise- und Getränketarif angebracht werden.

In Hotels ist in jedem Zimmer die Preisliste der Zimmerpreise ersichtlich zu machen.

§ 9.

a) Die Ausübung des freien Gewerbes oder eines freien Handels ohne der vorhergehenden Anmeldung, oder

b) Ausübung des freien Gewerbes oder eines freien Handels, dessen Anmeldung das k. u. k. Kreiskommando nicht zur Kenntnis genommen hat,

c) Ausübung des konzessionierten Gewerbes vor Erlangung der Konzession,

d) Übertretung des Bereiches der erlangten Konzession durch Ausübung der im Konzessionsdekrete nicht bewilligten Erwerbsarten — wird im Sinne des Armeeoberkommandanten vom 19./8. 1915 St. VII W. 30 VBl. der Mil.-Verw. in Polen mit Geldstrafen bis 2000 K oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

§ 10.

Die Übertretungen der §§ 6, 7 und 8 dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis 100 K, eventuell mit Arrest bis zehn Tagen, bestraft.

23. An sämtliche hochw. Pfarrämter und Matrikenführungen.

Über sämtliche Geburten im dortigen Pfarr- bzw. Matrikensprengel sind von nun an am zweiten jeden Monates Ausweise dem Kreiskommando für den verflossenen Monat vorzulegen. Diese Ausweise haben folgende Rubriken zu enthalten:

1. Name und Alter des Vaters und der Mutter;
2. Tag der Geburt des Kindes;
3. Ort (Gemeinde und Ortschaft) der Geburt;
4. ob ehelich oder unehelich;
5. ob lebend oder tot geboren;
6. Geschlecht und Name des Kindes;
7. Name und Wohnort der Geburtshelferin, welche bei der Entbindung Beistand geleistet hat.

Die Ausweise für die Monate Jänner und Feber 1. J. sind spätestens bis 10. März 1. J. einzusenden.

Vormerkungen und Ausweise über Geburten.

Über sämtliche Geburten sind von nun an genaue Vormerkungen und Ausweise zu führen und zwar auf den vorgeschriebenen Formularen, welche an die geprüften Hebammen direkt, an die ungeprüften, jedoch mit der Leistung des geburtshilflichen Beistandes sich befassenden und des Schreibens kundigen Personen im Wege des zuständigen Gemeindeamtes versendet werden. Diejenigen Geburtshelferinnen, welche des Schreibens unkundig sind, sind vom Gemeindeamte aufzufordern, jede Entbindung, bei welcher sie ihren Beistand geleistet haben, beim Gemeindeamte unter Anführung der entsprechenden Daten anzumelden und für diese füllt den Ausweis das Gemeindeamt selbst aus. Die Ausweise sind von den geprüften Hebammen direkt, von den ungeprüften im Wege des Gemeindeamtes spätestens am zweiten eines jeden Monats für den eben verflossenen Monat dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen. Derselbe Termin gilt auch für die Vorlage der bei den Gemeindeämtern für die des Schreibens unkundigen Geburtshelferinnen geführten Ausweise.

Auch negative Ausweise sind allmonatlich vorzulegen.

Der Vorlagetermin ist streng einzuhalten; die Nichtvorlage bzw. Verspätungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 K geahndet.

24. Forstfrevel der Servitutsberechtigten.

Um jedem Zweifel vorzubeugen und den unbegründeten Beschwerden Einhalt zu tun, wird hiemit nochmals die Verordnung des MGG. vom 31. Oktober 1915 Nr. 4139 zur allgemeinen Kenntnis gebracht und die Gemeindevorsteher sowie Solyse haben dies weitgehendst öfters zu verlautbaren, das Volk hierüber aufzuklären.

„Auf die Anfrage, ob die in Servitutswäldern von den Servitutsberechtigten begangenen Forstfrevel von den Gerichten oder von Verwaltungsbehörden zu untersuchen und zu be-

strafen sind, wurde einem Kreiskommando Folgendes bekannt gegeben:

Nach den russischen Gesetzen waren gewisse streitige und nicht streitige Rechtsangelegenheiten des Bauernstandes von allgemeinem Interesse der Kompetenz der sogenannten Bauernbehörden (Bauernkommissäre usw.) zugewiesen.

Diese Bauernbehörden entschieden unter anderen über das Bestehen oder Nichtbestehen und die Überschreitung der Servitutsrechte, wenn diese Rechte auf den Liquidationstabellen beruhten. (Also nicht bezüglich der auf Grund eines Privattitels erworbenen Servitutsrechte.)

Diese zivilrechtliche Entscheidung konnte mitunter die Vorbedingung für die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens gegen den Täter bilden (Punkt a) der Instruktion für die Bauernkommissäre vom 21. Mai 1876, Gesetzsammlung Nr. 542/76).

Die Überschreitung der Servitutsrechte kann nämlich in gutem (aus Unkenntnis) oder im schlechten Glauben begangen werden.

Im ersten Falle kann von einem strafrechtlichen Delikte keine Rede sein.

Ein solches liegt aber vor, wenn der Servitutsberechtigte (was meistens der Fall ist) in Kenntnis der Grenzen seiner Berechtigung diese bewußt überschreitet.

Ob ein bestehender Streit über den Umfang und die Art der Ausübung der Servitutsrechte den schlechten Glauben im gegebenen Falle ausschließt, hat jetzt der Richter zu beurteilen.

Diese Vorfrage hatte nach der russischen Behördenorganisation der Bauernkommissär zu entscheiden.

Nachdem diese Behörde jetzt aufgehoben und ihr Wirkungskreis unter die Gerichte und Verwaltungsbehörden aufgeteilt ist, (Erlaß des EOK. vom 1. September 1915, Op. Nr. 77776 MGG Nr. 36/1) entscheidet darüber wie über andere Vorfragen seines Spruches der Richter. Er hat sich die etwa notwendigen Auskünfte von der Verwaltungsbehörde einzuholen, die mit der Aufsicht über die Servitutswälder betraut ist.

Die Verwaltungsbehörde hat auch die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen zum Schutze der Servituts- wie auch anderer Wälder zu treffen.

Die Bauernbehörden hatten aber keine strafrechtliche Jurisdiktion. Sie waren nicht befugt, irgend welche Strafen, insbesondere für Forst- und Feldfrevel zu verhängen.

Auch die russischen Forstgesetze enthalten nur wenige strafrechtliche Bestimmungen, die sich auf Staatswälder beziehen und für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung sind.

Forstfrevel konnten nach der russischen Rechtsordnung nur auf Grund der Vorschriften des Strafgesetzbuches für Friedensrichter, allenfalls auf Grund der Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches geahndet werden.

Das Strafgesetzbuch für Friedensrichter enthält sehr viele Vorschriften, die bei energischer Anwendung genügenden Schutz für die Wälder, und zwar auch für Servitutswälder, gewähren.

Diese Vorschriften sind enthalten in den Artikeln:

31, 32, 33, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 56/7, 57/5, 57/6, 57/7, 58/8, 92, 95, 98, 112, 112/1, 145, 148, 154 bis 162, 164, 167 bis 168/1 Str.-Ges.

Insbesondere ist aber auf Art. 57/7 Str.-Ges. zu verweisen, der nicht bloß gegen die Eigentümer der Servitutswälder, sondern auch gegen die Servitutsberechtigten gerichtet ist und alle böswilligen Überschreitungen der Vorschriften und des Wirtschaftsplanes in den Servitutswäldern unter Strafe stellt.

Die Aburteilung dieser Fälle gehört zur Kompetenz der Gemeinde- oder der Friedensgerichte.

Die Aburteilung der in den Servitutswäldern von den Servitutsberechtigten begangenen Forstfrevel gehört nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den Friedensrichter vor allem auf Grund des Art. 57/7 Str.-Ges. zur Zuständigkeit der Gemeinde-, bezw. Friedensgerichte.

Der Richter hat auch die Vorfrage zu lösen, ob der Täter in gutem Glauben, aus Unkenntnis, oder aber im schlechten Glauben, bewußt gegen die Vorschriften gehandelt und die Grenzen seines Rechtes überschritten hat.“

25. Zulassung von Postpaketen bis zum Gewichte von 10 kg. im Militär-General-Gouvernement Lublin.

P. D. Zl. 992/17.

Vom 15. Feber 1917 an wird die Gewichtsgrenze für Postpakete im Verkehre innerhalb d. Militär-General-Gouvernement-Gebietes Lublin sowie nach und aus der österr.-ung. Monarchie von 5 kg auf 10 kg erhöht.

Die Frankogebühren betragen:

für Pakete bis zum Gewichte
von 5 kg K —.80
für Pakete mit einem Gewichte
von mehr als 5 bis einschließlich 10 kg K 2.—

26. Verurteilungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Janów wurden verurteilt:

Huber Franz aus Piaski bei Kraśnik wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 461 c und 459 MStG. zur schweren, verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 1 Jahre,

Huber Karoline aus Piaski bei Kraśnik wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 461 c und 459 MStG. zur schweren, verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 3 Monaten,

Kaczarski Ladislaus aus Dzierzkowice wegen Verbrechens des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8./3. 1916 Nr. 51 Stück XVI des VBl. für die Mil.-Verw. in Polen zur verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von acht Monaten,

Karbowiak Bronislaus aus Skorczyce, Gm. Urzędów und Ziolkowski Franz aus Skorczyce, Gmde. Urzędów, wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8./3. 1916 Nr. 51 Stück XVI des VBl. für die Mil.-Verw. in Polen zur verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von je einem Monate,

Glückstein Leisor aus Zakrzówek wegen Vergehens der Verleitung zum Mißbrauche der Amts- oder Dienstgewalt nach § 568 MStG. zur verschärften Arreststrafe in der Dauer von 7 Tagen,

Bartak Andreas aus Popkowice, Gemeinde Urzędów, wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459 MStG., zur Strafe des schweren, verschärften Kerkers in der Dauer von 4 Monaten,

Culiński Johann aus Kowalin, Gemeinde Trzydnik und Kędziora Ignaz aus Kowalin, Gemeinde Trzydnik wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459 und 461 c MStG. zu je vier Monaten schweren, verschärften Kerker,

Kucharczyk Anton aus Rachów nowy, Gmde. Annapol wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8./3. 1916 Nr. 51 Stück XVI des VBl. für die Mil.-Verw. in Polen zu verschärften Kerker in der Dauer von 2 Monaten,

Jarosz Ladislaus aus Krzemień, Gemeinde Kawęczyn wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459, 461 c, 462 c und 462 e MStG. zu schweren, verschärften Kerker in der Dauer von einem Jahre,

Blacha Valentin aus Krzemień, Gemeinde Kawęczyn, wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459, 461 c MStG. zur Strafe des schweren, verschärften Kerkers in der Dauer von sechs Jahren,

Kokoszka Gregor aus Krzemień, Gemeinde Kawęczyn, wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459, 461 c MStG. zur Strafe des schweren, verschärften Kerkers in der Dauer von drei Monaten,

Malinowski Johann aus Zabno, Gemeinde Turobin, wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459, 462 c MStG. zur Strafe des schweren, verschärften Kerkers in der Dauer von sechs Jahren und

Porebski Stefan aus Książomierz, Gmde. Gościeradów, wegen Verbrechen des Diebstahles nach §§ 457, 462 d MStG. und Übertretung nach § 1:3 der Vdg. des AOK. vom 15./9. 1915 VBl. 39 der Mil.-Verw. in Polen zur Strafe des schweren, verschärften Kerkers in der Dauer von 6 Wochen.

27. Verurteilungen.

Im Jänner 1. J. wurden folgende Urteile der Friedensgerichte vom hiesigen Kreis- als Berufungsgerichte bestätigt:

1. Stanislaus, Sohn den Valentin Sudol aus Anielin, Gemeinde Annapol, wegen Diebstahl 3 Monate Kerker;
2. Kasimir Nowosielski aus Anielin, Gemeinde Annapol, wegen Diebstahl 3 Monate Kerker;
3. Schloma Moschkowitz aus Kraśnik wegen Diebstahl 6 Wochen Kerker;
4. Simon Drżazka aus Biała, Gemeinde Kawęczyn wegen Diebstahl 6 Wochen Kerker;
5. Johann Pańkowski aus Zaklików wegen unbefugten Fischfangen 25 Rubel Geldstrafe;
6. Maximilian Zakościelny aus Zaklików wegen desselben Deliktes 25 Rubel Geldstrafe;
7. Anton Rożek aus Krzemień, Gemeinde Kawęczyn wegen Veruntreuung 3 Wochen Arrest;
8. Johann Zarzeczny aus Batorz, Gemeinde Chrzanów, wegen Teilnahme an Diebstahl 3 Wochen Kerker.

28. Steckbrief.

Karolina Grankowska, 42 Jahre alt, verheiratet, Tochter des Johann und Katharina, wohnhaft in Kowalin, Gemeinde Trzydnik, Kreis Janów, angeklagt wegen Diebstahl diverser Gegenstände, hat sich aus ihrem ständigen Wohnort in unbekannter Richtung entfernt und konnte bis nun nicht ausgeforscht werden.

Alle Behörden und Gendarmerie-Posten werden beauftragt, nach der Obgenannten zu forschen und im Betretungsfalle dieselbe dem Friedensgerichte in Gościeradów zu überstellen.

29. Verlustanzeigen.

Verloren wurden:

Reisepaß Nr. 1176, ausgestellt vom k. u. k. Kreiskommando Zamość, gültig bis 24/2 1917, auf den Namen Leib Hersch Horenfeld aus Zamość.

Reisepaß Nr. N II/R, ausgestellt vom k. u. k. Polizeikommissariat Piotrków, gültig bis 15./2. 1917, auf den Namen Hersch Rollstein in Piotrków.

Sofia Kaczowska aus Kraśnik ihre Identitätskarte Nr. 821, gültig bis 4./3. 1917;

Natalie Rappoport aus Zaklików ihre bis 22./4. 1917 gültige Identitätskarte;

Andrzej Lypiec aus Rudnik, Gemeinde Zakrzówek, seine bis 30./6. 1917 gültige Identitätskarte.

Die Finder haben Reisepässe und Identitätskarten beim nächst gelegenen Gend.-Posten-Kommando bzw. beim k. u. k. Kreiskommando in Janów abzugeben.

NACHTRAG.

ORTSVERZEICHNIS für das österr.-ung. Okkupations- gebiet in Polen.

Über Erlaß der k. u. k. Etappenpost- und Telegraphen-Direktion in Lublin vom 20. Feber 1917, Z. 1518, wird verlautbart, daß bei dem k. u. k. Postdirektions-Ökonome ein von der Etappenpost- und Telegraphen-Direktion bearbeitetes Ortsverzeichnis für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen zum Verschleißpreise von 6 (sechs) Kronen für das Exemplar erhältlich ist.

Dieses Ortsverzeichnis ist durch die k. u. k. Etappenpostämter zu bestellen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

PEINLICH v. IMMENBURG m. p.,
Oberstleutnant.

